

Am 11. 10. 1950 erschienen im Amtsgericht Wittstock bei dem dort amtierenden Aufsichtsrichter, Amtsgerichtsrat R e i n i c k e, drei Angestellte des Wirtschaftsministeriums in Potsdam und ein Volkspolizist. Sie erklärten, daß ein Zivilprozeß über einen Trecker durch das Oberlandesgericht in Potsdam völlig falsch entschieden sei, und verlangten von dem Richter den Erlaß eines Beschlusses, durch den dieses Urteil aufgehoben und der Trecker der Stelle zugewiesen würde, die sie für richtig hielten. Auf den Hinweis des Amtsgerichtsrats Reinicke, daß er zu einem derartigen Beschluß keine gesetzliche Möglichkeit sähe, drohten die Besucher mit sofortiger Festnahme. Dieser Nötigung gab der 71jährige Amtsgerichtsrat insofern nach, als er eine Verfügung zu Papier brachte, in der zum Ausdruck gebracht wird, daß der Trecker „auf Antrag der Instrukteure der ‚Nationalen Front‘<sup>46</sup> Günther H e i d e r, Werner V i e r t e l, Herbert S c h n e i d e r und Wolfgang K r o n e bei der Gemeindeverwaltung Groß-Haßloh sichergestellt wird<sup>46</sup> und von dem Eigentümer zwecks Sicherstellung herauszugeben ist.

Vermehrungsprotokoll Richard Reinicke v. 2. 4. 1952

\*

Ein Richter, der einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Haftbefehl nicht erläßt, muß sich gegenüber einem Instrukteur vom sowjetzonalen Justizministerium zunächst zweimal mündlich rechtfertigen und dann noch eine schriftliche Begründung für seine ablehnende Haltung an das Justizministerium einreichen.